

Gemeinsam mehr erreichen!



DR. MARTIN ULRICH ist Generalanwalt bei der Generalprokuratur und Vorsitzender der Bundesvertretung der Richter:innen und Staatsanwält:innen in der GÖD.

„GEMEINSAM MEHR ERREICHEN!“ – DAS IST DIE TITELÜBERSCHRIFT DES KÜRZLICH ERSCHienenEN GÖD-MAGAZINS anlässlich der mit über 90% erfolgten Neuwahl von Mag. Dr. Eckehard Quin zum neuen Vorsitzenden der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst beim außerordentlichen GÖD-Bundeskongress am 12. September 2023.

Dieser Leitspruch hat in vielen Bereichen Berechtigung. Er trifft auch auf die Vertretung der Interessen unserer Kolleginnen und Kollegen aus der Justiz, insbesondere der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie der Richteramtsanwärterinnen und Richteramtsanwärter (RiAA) zu.

Die – wenn auch mit teils unterschiedlicher Schwerpunktsetzung – gebündelte Verfolgung gemeinsamer Ziele durch die Standesvertretungen hat sich in der Vergangenheit bewährt. Es mag sein, dass die Umsetzung wichtiger Vorhaben oft lange auf sich warten lässt und teils noch immer ausständig ist. Und doch konnte in den letzten Jahren viel Positives gemeinsam erreicht werden und bestehen zu einzelnen, aber wichtigen Aspekten auch vielversprechende Ausblicke für die Zukunft. Vom drohenden „stillen Tod“ der Justiz kann heute wohl mit Recht nicht mehr gesprochen werden. Ganz im Gegenteil hat es in der jüngeren Vergangenheit doch merkliche Verbesserungen im Planstellenbereich für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie für Richteramtsanwärterinnen und Richteramtsanwärter – zu den RiAAs erfreulicherweise auch im Gehaltsbereich – gegeben, die an dieser Stelle Erwähnung finden sollen.

So wurden mit dem Budget 2023 insbesondere jeweils 24 zusätzliche richterliche

und staatsanwaltschaftliche Planstellen, 15 neue Planstellen für RiAAs und 18 für juristische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geschaffen. Auch der (zu Redaktionsschluss noch nicht im Parlament beschlossene) Entwurf für das Budget 2024 sieht mit dem Bundesfinanzgesetz (BFG) 2024 (2178 BlgNR 27. GP) erfreulicherweise zusätzliche Planstellen, nämlich 30 für Richterinnen und Richter, 4 für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und 25 für RiAAs vor. Zusätzlich sollen jeweils 20 Planstellen für juristische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für Verfahrensmanagerinnen und -manager geschaffen werden, was für die Weiterführung des Projekts „Aufgabenkritik“ erforderlich ist, um den richterlichen Bereich von administrativen Arbeiten entlasten zu können, die nicht den Kernbereich der Entscheidungstätigkeit betreffen.

Diese Zuwächse im Planstellenbereich waren und sind auch dringend erforderlich um den steigenden Anforderungen im richter- und staatsanwaltschaftlichen Bereich auch künftig ohne drohendem Qualitätsverlust gerecht werden zu können.

Seitens der GÖD verfolgte Verbesserungen konnten aber auch im Gehaltsbereich für die RiAAs und somit für die angehenden Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte erzielt werden. So wurden mit 1. Jänner 2023 (auch unter Berücksichtigung des seitens der GÖD für 2023 erzielten und stets über der damaligen Inflationsrate liegenden Gehaltsabschlusses) die Gehälter für RiAAs signifikant erhöht und zwar um + 23,8 % (ohne) und um + 34,4 % (mit Richteramtsprüfung).

Sehr erfreulich ist ebenfalls, dass auch die seitens der GÖD zuletzt intensiviert (so

auch zur letzten Dienstrechts-Novelle 2023) geforderte Erhöhung des Ausbildungsbeitrags für Rechtspraktikant:innen (§ 17 Rechtspraktikantengesetz [RPG]) ab dem 8. Ausbildungsmonat nun umgesetzt werden dürfte. So sieht der aktuelle Entwurf des Budgetbegleitgesetzes 2024 in Artikel 6 zu § 17 Abs 1 RPG vor, dass „Der Ausbildungsbeitrag [...] für einen Kalendermonat 50%, ab dem achten Ausbildungsmonat 100% des Monatsentgelts einer Vertragsbediensteten oder eines Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe v1, Entlohnungsstufe 1 (§ 71 Abs 1 VBG) [beträgt].“ Das würde ab dem 8. Ausbildungsmonat eine Verdoppelung des Ausbildungsbeitrags von (dzt) rd 1.557 € brutto/mtl auf sodann (dzt) rd 3.115 € brutto/mtl bedeuten. Dadurch soll – den Erläuterungen folgend – „Die Stellung von Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten, deren Gerichtspraxis verlängert wurde, [...] in Hinblick auf deren Ausbildungsbeitrag verbessert werden“. Auf eine entsprechende (zu Redaktionsschluss noch nicht erfolgte) Beschlussfassung durch den Gesetzgeber bleibt zu hoffen.

All diese gehaltsrechtlichen Verbesserungen im Bereich unserer Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger und angehenden Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind wichtige Schritte, um rekrutierungsmäßig auch künftig am stark umkämpften juristischen Arbeitsmarkt die „Besten der Besten“ für die Justiz gewinnen zu können.

Bei all diesen Verbesserungen bleiben aber noch ungelöste „offene Baustellen“, die den davon betroffenen Kolleginnen und Kollegen keine dringend erforderliche Entlastung bringen und darüber hinaus in Teilbereichen sogar den Eindruck gehaltsrechtlicher Ungleichbehandlung erzeugen.

So nachvollziehbar eine geplante Zuweisung des größten Teils der richterlichen

Planstellen für den Bereich „Wien“ mit – auch großstadtbedingt – ganz besonderen Herausforderungen ist, so berechtigt ist auch die Erwartungshaltung unserer Kolleginnen und Kollegen in den „Bundesländern“ nach einer personellen Stärkung auch ihrer Bereiche, zumal auch dort die Anforderungen stetig gestiegen sind. So erfreulich und dringend notwendig gehaltsrechtliche Verbesserungen – auch aus Rekrutierungsgesichtspunkten – für Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger und angehende Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind, so berechtigt ist auch der Wunsch nach Gehaltserhöhungen, um in den betroffenen Teilbereichen vergleichbare Arbeit auch gleich zu entlohnen. Warum mit der Fach- und Dienstaufsicht betraute staatsanwaltschaftliche Gruppenleiterinnen und -leiter deutlich weniger verdienen als ihre Kolleginnen und Kollegen bei der WKStA, warum erstinstanzliche Richterinnen und Richter (gerade auch aktuell in prominenten Strafverfahren) teils deutlich weniger verdienen als ebenfalls erstinstanzlich tätige Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und warum Richterinnen und Richter des jeweils charakteristisch Instanzenaufgaben wahrnehmenden Bundesverwaltungsgerichts (BVwG) und Bundesfinanzgerichts (BFG) gehaltsrechtlich doch deutlich geringer eingestuft sind, als vergleichbare andere Organisationseinheiten in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, ist nicht nachvollziehbar.

Auf entsprechende Verbesserungen in diesen Bereichen werden wir seitens der GÖD gemeinsam mit unseren befreundeten richter- und staatsanwaltschaftlichen Ständesvertretungen – hoffentlich auch mit entsprechender Unterstützung der politischen Entscheidungsträgerinnen und -träger – auch in der Zukunft drängen.

Ganz nach dem Motto: „Gemeinsam mehr erreichen!“

MARTIN ULRICH

Impressum

HERAUSGEBER:

Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter in Gemeinschaft mit der Vereinigung österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und der Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft öffentlicher Dienst, 1011 Wien, Postfach 26, E-Mail-Adresse: ute.beneke@richtervereinigung.at

MEDIENINHABER UND ANZEIGENANNAHME:

Motopress Werbe- und Verlagsgesellschaft mbH, Bauernfeldgasse 4/5/3, 1190 Wien, Telefon: 485 31 49-0, E-Mail-Adresse: produktion@motopress.at, DVR 0098892

HERSTELLER:

Print Alliance HAV Produktions GmbH, 2540 Bad Vöslau, Druckhausstraße 1

REDAKTION:

Mag. Klaus Hawel, Mag.^a Daniela Urban, Mag.^a Barbara Simma, E-Mail-Adresse: richterzeitung@richtervereinigung.at

SACHBEARBEITUNG:

Prof. Dr. Michael Danek, Prof. Dr. Anton Spenling, Mag.^a Sabine Matejka, Mag.^a Daniela Urban, Mag.^a Barbara Simma, alle pA 1011 Wien, Justizpalast

TITELBILD:

MMag.^a Ulrike Rill, siehe RZ 2000, 102

GRUNDLEGENDE RICHTUNG:

Juristische Fachzeitschrift, unabhängiges Ständesvertretungsorgan der österreichischen Richter und Staatsanwälte.

PREIS DES JAHRESABONNEMENTS INLAND:

€ 102,30 inkl. 10% MWSt.

PREIS DES EINZELHEFTES INLAND:

€ 13,20 inkl. 10% MWSt.

PREIS DES JAHRESABONNEMENTS EU:

€ 162,00

PREIS DES EINZELHEFTES EU:

€ 22,00

PREIS DES JAHRESABONNEMENTS EUROPA:

€ 178,20 inkl. 10% MWSt.

PREIS DES EINZELHEFTES EUROPA:

€ 24,20 inkl. 10% MWSt.

PDF-ABO (VERSAND PER E-MAIL):

€ 132,00 inkl. 10% MWSt.

Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein Jahr wenn es nicht bis spätestens 30.09 (für Buchhandlungen bis 10.12.) des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

REKLAMATIONEN DIE ZUSTELLUNG BETREFFEND

werden nur innerhalb von 4 Wochen nach Versand akzeptiert.

Die Umschlagseiten 2-4 werden nicht von der Redaktion sondern vom Medieninhaber gestaltet.

MIT DER EINREICHUNG SEINES MANUSKRIPTS

räumt der Autor dem Verlag für den Fall der Annahme das übertragbare, zeitlich und örtlich unbeschränkte ausschließliche Werknutzungsrecht (§ 24 UrhG) der Veröffentlichung in dieser Zeitschrift, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung in jedem technischen Verfahren (Druck, Mikrofilm etc.) und der Verbreitung (Verlagsrecht) sowie der Verwertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung auf Datenträgern jeder Art, der Speicherung in und der Ausgabe durch Datenbanken, der Verbreitung von Vervielfältigungsstücken an die Benutzer, der Sendung (§ 17 UrhG) und sonstigen öffentlichen Wiedergabe (§ 18 UrhG) ein. Gemäß § 36 Abs 2 UrhG erlischt die Ausschließlichkeit des eingeräumten Verlagsrechts mit Ablauf des dem Erscheinen des Beitrags folgenden Kalenderjahrs: dies gilt für die Verwertung von Datenbanken nicht.

DER NACHDRUCK VON ENTSCHEIDUNGEN

ist daher nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Verlages gestattet. Wir bitten ferner, sich an die „Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen“, 8. Auflage (MANZ Verlag Wien, 2019) zu halten.